Blum&Grob
ATTORNEYS AT LAW

RedLeafsTAX
we manage your taxes

Liechtensteiner Stiftungen und Holdinggesellschaften als Königsinstrument der Nachfolge- und Vermögensplanung

Lösungen für Schweizer Unternehmer und Familien

IFA Fachsymposium – Mittwoch, 20. Oktober 2021

Dr. Natalie Peter, Partnerin, Blum&Grob Rechtsanwälte (Zürich)
Priska Rösli, Partnerin, Red Leafs Tax (Vaduz)

Fallbeispiel Nachfolgeplanung CH - FL

Ausgangslage und Zielsetzung

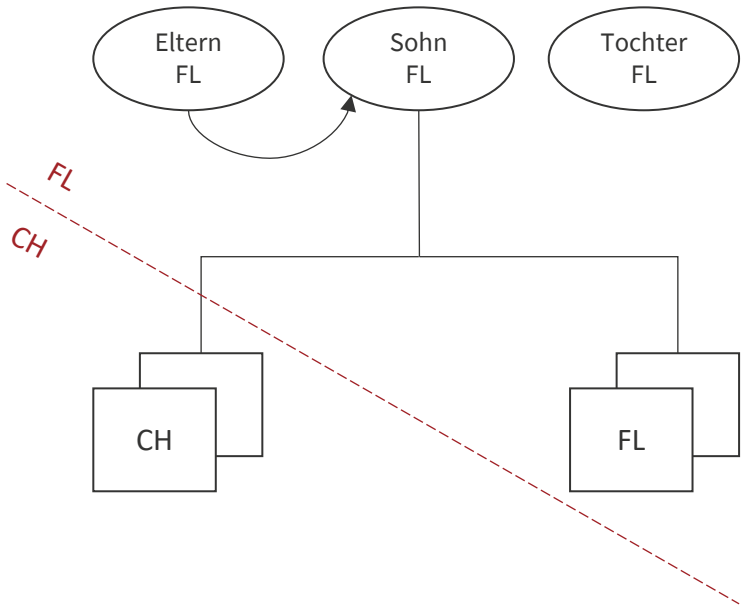

Ausganslage

- Ehepaar in FL ansässig, früher in CH
  - Ehemann CH Bürger
  - Ehefrau FL Bürgerin
- 2 Erwachsene Kinder in FL wohnhaft
- Verschiedene Unternehmen in CH und FL aufgebaut
- Einzelne Unternehmen bereits auf Sohn übertragen

Zielsetzung

- Strukturierte Nachfolgelösung
- Absicherung Familienmitglieder
- Bündelung der Beteiligung mit einheitlicher Leitung und Finanzierungsfunktion
- Diversifizierung und Erweiterung geschäftlicher Aktivitäten (neue Geschäftsfelder)

Ausgangslage aus CH Steuersicht

- Keine Steuerfolgen bei den direkten Steuern, da die Familie Wohnsitz in FL hat
- Keine Schenkungssteuer bei Übertragung von Aktien an Schweizer Gesellschaften
- Anwendbarkeit DBA FL-CH
  - Grundsatz der Ansässigkeit in Art. 4 Abs. 1 DBA FL-CH
  - Protokoll Ziff. 2 zu Art. 4 (iii)
    - ➢ Stifters oder Begünstigten mit Ansässigkeit CH
    - ➢ Kein PVS Status
    - ➢ keine faktische oder rechtliche Verfügungsmacht (Rechtsprechung BGr)
      - ✓ Stiftung ist nicht widerrufbar
      - ✓ Stifter hat kein Recht zur Änderung der Stiftungsdokumente
      - ✓ Weder der Stifter noch ihm nahestehende Person verfügt über ein Weisungsrecht im oder gegenüber dem Stiftungsrat
      - ✓ Rechtsverhältnis zwischen Begünstigten Stiftung hat keinen nutzniessungsähnlichen Charakter
      - ✓ Stifter ist nicht gleichzeitig Begünstigter

Ausgangslage aus CH Steuersicht

- Anwendbarkeit DBA FL-CH
  - Art. 10 Abs. 2 DBA FL-CH – Sockelsteuer von 15% in der Schweiz
  - Art. 10 Abs. 3 a) DBA FL-CH – Ausnahme von der Sockelsteuer
    - Empfänger ist Gesellschaft
    - Unmittelbare Beteiligung von 10% am Kapital der CH Gesellschaft
    - Mindesthaltedauer von einem Jahr vor Zahlung Dividende
  - Protokoll Ziff. 4 a) zu Art. 10 Abs. 3
    - Anti-Missbrauchsbestimmung
    - Einziger Zweck der Zwischenschaltung liegt in Anwendung von Art. 10 Abs. 3
    - Personen hinter der Stiftung (Stifter, Begünstigte) könnten Art. 10 Abs. 3 nicht anwenden

Ausgangslage aus CH Steuersicht

- Praxis ESTV
  - Anwendbarkeit von DBA wird grundsätzlich bejaht
  - **Einkünftezurechnungsregel**: nach dem Recht des Quellenstaates (BVGr A-5765/2016 vom 19. März 2018, E. 5.3.9)
    - ➢ Bei kontrollierter Stiftung – Zurechnung bei kontrollierenden Person (unabhängig von Ansässigkeit)
      - ✓ für kontrollierte Stiftung vgl. faktische Verfügungsmacht auf Folie 3
    - ➢ Bei nicht kontrollierter Stiftungen – Zurechnung bei Stiftung
  - **Recht zur Nutzung der Dividende** i.S.v. Art. 10 DBA FL
    - ✓ Bei kontrollierter Stiftung – entweder Stifter oder Begünstigter
    - ✓ Bei nicht kontrollierter Stiftung – Stiftung

Ausgangslage aus FL Steuersicht

Steuerliche Situation bei Sohn

- Beteiligungen sind Teil der Vermögensbesteuerung aufgrund des Sollertrags
    - Berechnung Bewertung nach Regeln von Wertpapieren ohne Kursnotiz (ähnlich SSK KS 28 in CH)
    - 4% des Beteiligungswertes unterliegen Erwerbssteuer von maximal 24%
- Beteiligungserträge sind steuerfrei
    - Dividenden und Kapitalgewinne
    - Missbrauchsbestimmungen vorliegend nicht anwendbar
- Anrechnung der Sockelsteuer (15%) auf Erwerbssteuer
    - Maximale Anrechnung auf Steuerbelastung des Sollertrags

Anmerkung:
Übertragung von Eltern auf Sohn keine Schenkungssteuer, obwohl Eltern dannzumal noch in CH ansässig

Fallbeispiel Nachfolgeplanung CH - FL

Strukturierungsschritt 1 – Kontrollierte FL Stiftung

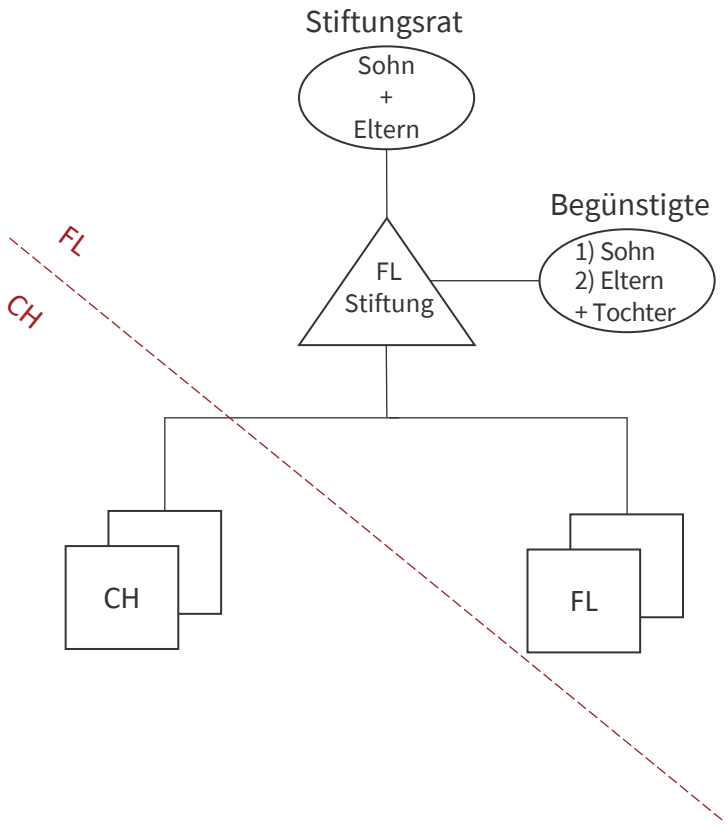

Errichtung der FL-Stiftung

- Sohn bringt im November 2016 sämtliche Beteiligungen an CH und FL-Unternehmen in unwiderrufliche liechtensteinische Stiftung ein
- Sohn ist Stifter, gleichzeitig Erstbegünstigter und im Stiftungsrat vertreten
- Eltern sind Zweitbegünstigte und ebenfalls Stiftungsratsmitglieder
- Tochter wird mit beschränkter Begünstigung im Ermessen des Stiftungsrates berücksichtigt

Funktion der Stiftung

- Stiftung managt die verschiedenen Beteiligungen und übt gewisse Gruppenfunktionen aus
- Gewinnausschüttungen werden für Finanzierung von neuen bzw. sich im Aufbau befindenden Unternehmen verwendet

Kontrollierte FL-Stiftung aus CH Steuersicht

- Kontrollierte Stiftung
  - ✓ Sohn ist Stifter und Begünstigter
  - ✓ Sohn und Eltern sind im Stiftungsrat
  - ✓ Stiftungsrat kann eventuell Stiftungsdokument anpassen / Begünstigung ändern
- DBA FL-CH grundsätzlich anwendbar, da Stifter und Begünstigte keine Ansässigkeit in der Schweiz haben
- Bei Dividendenausschüttung der CH Gesellschaften an Stiftung
  - Zurechnung nach CH Recht
  - Recht zur Nutzung bei Sohn (allenfalls auch Eltern)
  - Vermutlich keine Zurechnung bei Tochter
  - ➢ 15% Sockelsteuer bleibt in der Schweiz

Kontrollierte FL-Stiftung aus FL Steuersicht

- Beteiligungen verbleiben nicht im steuerlichen Vermögen des Sohns, da die Stiftung unwiderruflich ist
- Bei Stiftung Optierung für stellvertretenden Vermögensbesteuerung möglich
  - Damit entfällt Widmungsbesteuerung
  - Jedoch weiterhin Sollertragsbesteuerung auf Begünstigung (siehe Ausgangslage S.6)
- Stiftung ist eigenständiges Steuersubjekt
  - PVS Status: Mindestertragssteuer CHF 1‘800, nicht abkommensberechtigt
  - Ordentlich Steuerstatus:
    - Grundsätzlich abkommensberechtigt
    - Steuersatz 12.5%
    - Beteiligungserträge (Dividenden/Kapitalgewinne) steuerbefreit, jedoch Missbrauchsbestimmungen zu beachten
    - Abzugsfähiger Eigenkapitalzins von 4%
- FL-Sicht DBA-Berechtigung der Stiftung
  - Ordentlich besteuerte Stiftung ist eigenständiges Steuersubjekt und somit abkommensberechtigt
  - Nutzungsberechtigung an Dividende grundsätzlich Stiftung zuzurechnen
  - Protokoll Ziff. 2 zu Art. 4 (iii) nur auf Stiftungen mit CH-Stifter und/oder CH-Begünstigten
- Problematik Anässigkeitsbescheinigung für Rückerstattung 20% sowie Anrechnung der Sockelsteuer bei Stiftung
- Lösung: Verständigungsverfahren?

Fallbeispiel Nachfolgeplanung CH - FL

Strukturierungsvariante – Nicht kontrollierte FL Stiftung

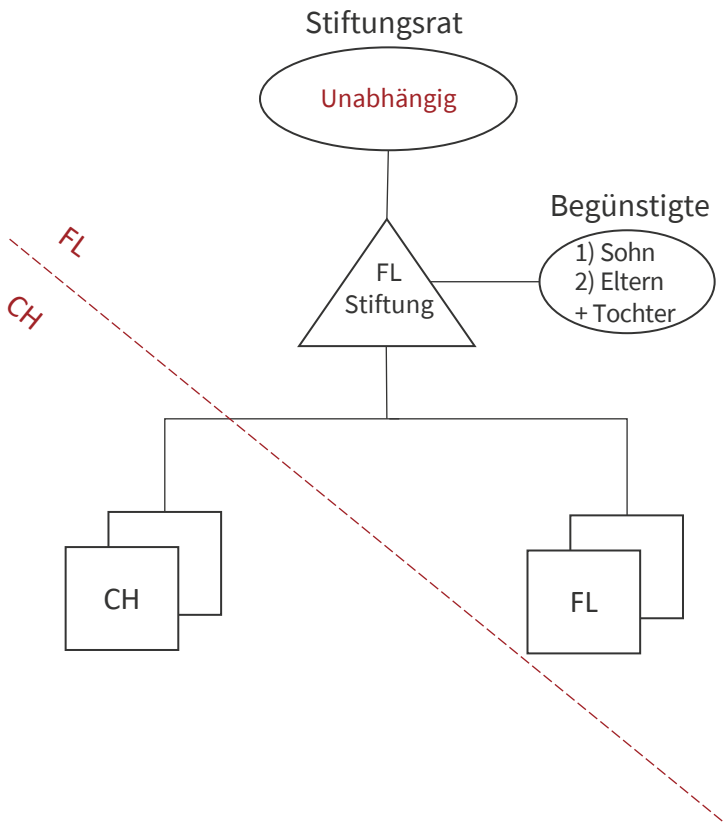

Errichtung der FL-Stiftung

- Sohn bringt sämtliche Beteiligungen an CH und FL-Unternehmen in unwiderrufliche liechtensteinische Stiftung ein
- Sohn ist Stifter und Erstbegünstigter
- Eltern sind Zweitbegünstigte
- Weder Sohn noch Eltern sind im Stiftungsrat vertreten, noch haben sie irgendwelche Weisungsbefugnisse
- Tochter wird mit beschränkter Begünstigung im Ermessen des Stiftungsrates berücksichtigt

Funktion der Stiftung

- Stiftung „verwaltet“ die verschiedenen Beteiligungen
- Ausübung der Gruppenfunktionen aus aktiver Gesellschaft
- Gewinnausschüttungen können für Finanzierung von verbundenen Unternehmen verwendet werden
- Einheitliche strategische Leitung erschwert möglich

Nicht kontrollierte FL-Stiftung aus CH Steuersicht

- Aus CH Sicht kontrollierte Stiftung
  - ✓ Sohn ist Stifter und Begünstigter
    - Obschon keine Einsitznahme im Stiftungsrat
    - Obschon kein Weisungsrecht
- DBA FL-CH grundsätzlich anwendbar, da Stifter und Begünstigte keine Ansässigkeit in der Schweiz haben
- Bei Dividendenausschüttung der CH Gesellschaften an Stiftung
  - ➢ Zurechnung nach CH Recht
  - ➢ Recht zur Nutzung bei Sohn
  - ➢ Vermutlich keine Zurechnung bei Tochter

Nicht kontrollierte FL-Stiftung aus FL Steuersicht

- Aus FL-Sicht intransparente Stiftung
  - Unabhängig von Frage der Kontrolle
  - Abhängig von Widerrufbarkeit
  - Gleiche Situation wie bei kontrollierter FL-Stiftung
- FL-Sicht DBA-Berechtigung der Stiftung
  - Ordentlich besteuerte Stiftung ist eigenständiges Steuersubjekt und somit abkommensberechtigt
  - Nutzungsberechtigung an Dividende grundsätzlich Stiftung zuzurechnen
  - Protokoll Ziff. 2 zu Art. 4 (iii) erwähnt nicht, dass intransparente Behandlung zusätzlich verlangt, dass Stifter nicht gleichzeitig Begünstigter ist
- Problematik Anässigkeitsbescheinigung für Rückerstattung 20% sowie Anrechnung der Sockelsteuer bei Stiftung
- Lösung: Unterschiedliche Begünstigenregelung?

Fallbeispiel Nachfolgeplanung CH - FL

Strukturierungsschritt 2 – Kontrollierte FL Stiftung mit FL-Holding

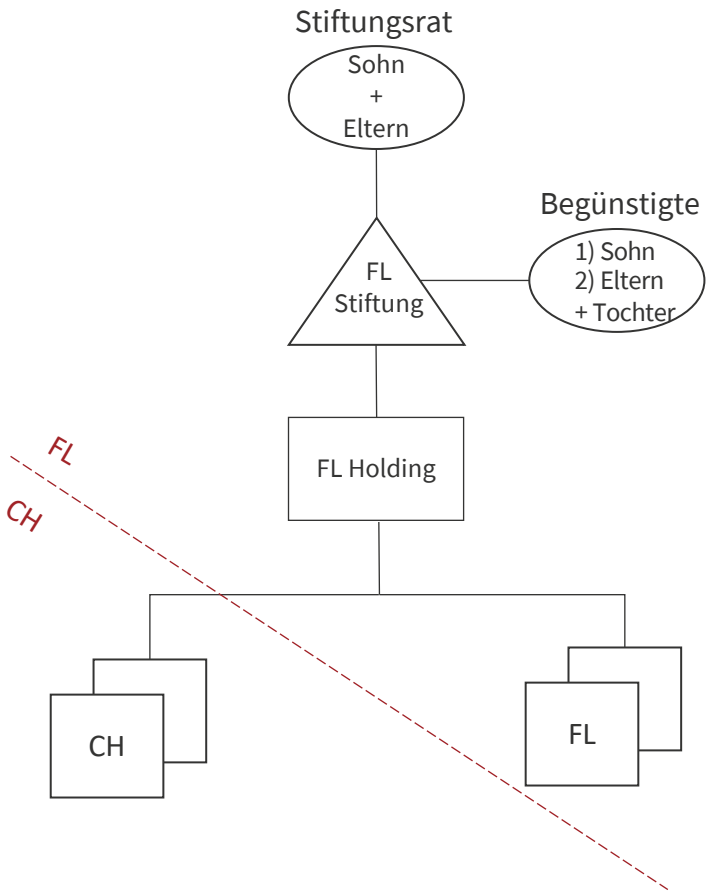

Errichtung der FL-Holding

- Stiftung bringt Beteiligungen an CH und FL-Unternehmen in liechtensteinische Holding mittels Quasifusion ein

Funktion der Stiftung

- Stiftungsrat bestehend aus Eltern und Sohn
- Sichert alle Familienmitglieder finanziell ab
- Regelt Nachlass bzw. die Übertragung des Familienvermögens auf die nächste Generation
- Stiftung hält die FL-Holding

Funktion der Holding

- Holding managt die verschiedenen Beteiligungen und übt gewisse Gruppenfunktionen aus
- Gewinnausschüttungen werden für Finanzierung von neuen bzw. sich im Aufbau befindenden Unternehmen verwendet

Kontrollierte FL-Stiftung mit FL-Holding aus CH Steuersicht

- Kontrollierte Stiftung (vgl. Folie 8)
- DBA FL-CH grundsätzlich anwendbar, da Stifter und Begünstigte keine Ansässigkeit in der Schweiz haben
- Bei Dividendenausschüttung der CH Gesellschaften an Holding
  - Art. 10 Abs. 3 DBA FL-CH – keine Sockelsteuer, da > 10% Beteiligung
  - Protokoll Ziff. 4 a) zu Art. 10 Abs. 3
    - Einziger Zweck der Holding liegt in der Anwendung von Art. 10 Abs. 3 ?
    - Personen hinter der Stiftung (Stifter, Begünstigte) könnten Art. 10 Abs. 3 nicht anwenden ✓
- Gewährung Rückerstattung VSt – Substanz der FL-Holding Co
  - Personelle Substanz: eigenes Personal und Infrastruktur
  - Funktionelle Substanz: internationale Holding mit mehreren Beteiligungen
  - Finanzielle Substanz: Eigenfinanzierunggrad von 30%
- Beschränkung der Rückerstattungsberechtigung – Anwendung Altreservenpraxis (Botschaft zu Ziff. 4 Protokoll DBA FL-CH)

Kontrollierte FL-Stiftung mit FL-Holding aus FL Steuersicht

- Altreservenpraxis
  - VSt muss auf künftigen Dividenden ausgeschüttet werden – ESTV verweigert Rückerstattung bis zum Betrag des auf die „Altreserven“ anwendbaren Residualsatzes.
  - Nach Abrechnung der Altreserven genehmigt ESTV das Meldeverfahren unter neuer Struktur
- Altreserven
  - Passivtest → handelsrechtlich ausschüttbare Mittel der obersten CH-Gesellschaft gemäss letzter Bilanz vor Umstrukturierung
  - Aktivtest → Mittel, welche für betrieblichen Zweck nicht notwendig sind

    → Nicht betriebsnotwendige Mittel von (in- und ausländischen) Tochtergesellschaften der CH-Holding werden berücksichtigt, sofern handelsrechtlich ausschüttbar

    → Bestimmung im Zeitpunkt der Umstrukturierung
- Altreserven gelten als zuerst ausgeschüttet
- Keine Heilung der Altreserven durch Zeitablauf

Kontrollierte FL-Stiftung mit FL-Holding aus FL Steuersicht

- FL-Holding ordentlich besteuert
  - Beteiligungserträge freigestellt (Dividenden und Kapitalgewinne)
  - Missbrauchsbestimmungen im vorliegenden Fall nicht anwendbar
- Substanzerfordernisse erfüllt, da effektive Gruppenleitung / Geschäftstätigkeit
- Keine Sockelsteuer und somit keine Anrechnung notwendig
- Meldeverfahren anwendbar (für Stiftung kein Meldeverfahren)

Praxiserfahrung mit Altreserven / Nicht betriebsnotwendige Substanz:

- Relevanter Zeitraum
- Berechnungsmethode
  - Für Liquiditätsreserve keine Pauschale (z.B. nach Zuckerschwerdt/Meuter, ZStP 2017 Heft 4)
- Uneinheitliche Praxis je nach Abteilung
- Ausschüttung vs. Feststellung

Fazit:

	Vorteile	Nachteile
Direktes Halten durch Privatperson	• Keine Kosten für Struktur • Steuerfreie Kapitalerträge bei NP • Anrechnung Sockelsteuer an „Vermögenssteuer“ (zu einem gewissen Grad) • Klare Anwendung DBA	• Erschwerter Nachlass/Nachfolge • Fehlende einheitlich Leitung der Gruppe • 15% Sockelsteuer (VST) • Evtl. unvollständige Anrechnung
Transparente FL-Stiftung	• Effiziente Struktur zur Regelung von Nachlass/Nachfolge und einheitliche Leitung • Steuerfreie Kapitalerträge aus Beteiligungen bei NP und bei Stiftung	• Unklare Anwendung DBA in Bezug auf VST • Problematik mit Ansässigkeitsbescheinigung • Frage der Sockelsteueranrechnung
Intransparente FL-Stiftung	• Regelung Nachlass/Nachfolge möglich, jedoch unter Aufgabe Einflussnahme • Steuerfreie Kapitalerträge aus Beteiligungen bei NP und bei Stiftung	• Verlust der Einflussnahme auf Ebene Stiftung und indirekt bei Unternehmen • Ineffiziente Leitung der Gruppe • Unklare Anwendung DBA (VST) • Ansässigkeitsbescheinigung • Sockelsteueranrechnung
Transparente FL-Stiftung mit FL-Holding	• Regelung Nachlass/Nachfolge sowie einheitliche Gruppenleitung umgesetzt • Klare Anwendung DBA (mit Substanz) • 0% VST mit Meldeverfahren • Steuerfreie Kapitalerträge aus Beteiligungen bei NP, Stiftung, Holding	• Kostenintensivere Lösung • Substanzerfordernisse • Langwieriger Rulingprozess

Key Take Aways …

1) Aus Schweizer Sicht werden FL Stiftungen steuerlich mehrheitlich transparent betrachtet (kontrollierte Stiftung)

2) Einzelfallbetrachtung unter Anwendung der Missbrauchsbestimmungen gemäss DBA

3) Einfacher für CH-Unternehmer mit CH-Gesellschaften über FL-Stiftungsstruktur Beteiligungen zu bündeln und Nachlass zu regeln als für FL-Unternehmer (wegen Verrechnungssteuer)

4) Nicht ersichtlich, wieso für FL-Unternehmer Holdingzweck und Nachlassregelung nicht effizient über eine einstufige Struktur mittels FL-Stiftung möglich sein soll

DIE REFERENTINNEN

Dr. Nathalie Peter

Partnerin

Blum & Grob Rechtsanwälte AG
Neumühlequai 6
8001 Zürich

+41 320 00 00
n.peter@blumgrob.ch

Priska Roesli

Partnerin

Red Leafs Tax AG
Drescheweg 1
9490 Vaduz

+423 377 12 33
p.roesli@redleafstax.com